

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonale.

Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. Juli 1898 erfolgte Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten brachte auch wesentliche Änderungen in der Organisation des städtischen Sanitätsdienstes.

Zur Beforgung desselben — den Dienst in den Humanitätsanstalten ausgenommen — wurden 97 ärztliche Stellen systemisiert, und zwar:

1	Ober-Stadtphysicus	in der	II. Rangscasse
2	Stadtphysici	„	III. „
9	Ober-Bezirksärzte	„	IV. „
9	Bezirksärzte	1. Classe	„
9	„	2. „	VI. „
1	Physikats-Assistent	1. „	VI. „
2	„ Assistenten	2. „	VII. „
28	städtische Ärzte	1. „	VI. „
36	„ „	2. „	VII. „

Demnach wurden die bisherigen Titel „Stadtphysicus“ in „Ober-Stadtphysicus“, „Physicus=Stellvertreter“ in „Stadtphysicus“, „Bezirksarzt der VIII. Rangscasse“ in „Ober-Bezirksarzt“, „Bezirksarzt der IX. Rangscasse“ in „Bezirksarzt 1. Classe“, „Bezirksarzt der X. Rangscasse“ in „Bezirksarzt 2. Classe“ und „Städtischer Arzt für Armenbehandlung und Todtenbeschau“ in „Städtischer Arzt“ abgeändert.

Die Zahl der systemisierten Stellen wurde um eine Bezirksarztsstelle (von 26 auf 27) vermehrt, wobei auch innerhalb der Rangscassen der Bezirksärzte, und zwar der IV. (früher VIII.) und V. (früher IX.) eine Vermehrung um je 3 Stellen, der VI. (früher X.) eine Verminderung um 5 Stellen eintrat.

Die Zahl der systemisierten Stellen der Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau wurde um 7 vermehrt und wurden von den systemisierten 64 Stellen 28 in die höhere Kategorie der VI. Rangscasse versetzt. Auch wurde für die 3 Physikats-Assistenten eine Stelle in der VI. Rangscasse geschaffen.

Von den systemisierten 64 Stellen städtischer Ärzte wurden im Berichtsjahre 12 durch f. f. Armenärzte versehen.

Der Gemeinderath hat durch diese neue Organisation eine wesentliche Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der städtischen Bezirksärzte und der städtischen Ärzte begründet und die materielle Stellung der Amtsärzte noch insofern verbessert, als an Stelle der Quinquennalzulagen Quadriennalzulagen getreten sind.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. Juli 1898, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, wurde die ärztliche Behandlung derselben grundsätzlich den städtischen Ärzten übertragen.

Im Berichtsjahre fielen nachstehende Änderungen im Status des Stadtphysikates vor.

Von den Stellen der Bezirksärzte war eine unbesezt, eine provisorisch besezt und eine wurde durch Todesfall erledigt.

Von den städtischen Ärzten resignierten 3 auf ihre Stellen, unter ihnen Dr. Kasparek, in Folge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor an der böhmischen Universität zu Prag. 4 erledigte Stellen wurden zu Beginn des Jahres, 11 Stellen vor Jahreschluss provisorisch besezt.

Im Jahre 1898 waren in den Bezirken I, IV, VI—VIII, XI—XVI, XVIII und XIX je ein Bezirksarzt, in den Bezirken III, V, IX und X je 2, im Bezirke II 3 Bezirksärzte und im Bezirke XVIII ein supplirender städtischer Bezirksarzt bestellt.

Für die Armenbehandlung standen 64 Amtsärzte in Verwendung, und zwar im Bezirke VIII einer, in den Bezirken I, IV, VI, VII, XI und XV je 2, in den Bezirken III, V, IX, XIV und XVIII je 3, in den Bezirken X, XII, XVII und XIX je 4, im Bezirke XVI 5, im Bezirke XIII 7 und im Bezirke II 8.

Die durch den Tod des Professors der gerichtlichen Medicin, Eduard Ritter von Hoffmann, erledigte Stelle eines Profectors der Gemeinde Wien bei den sanitätspolizeilichen Obductionen wurde dem Nachfolger des Verbliebenen an der erwähnten Lehrkanzel, Professor Dr. Alexander Kolisko, die Stelle eines Assistenten dem Professor Dr. Albin Haberda übertragen.

Die Zahl der beim Stadtphysikate im Berichtsjahre durchgeführten Agenden betrug in der Gruppe I. (Hygiene und Sanitätspolizei): 35.531, in der Gruppe I (Medicinalwesen): 67.306, zusammen daher 102.837.

Von den zur I. Gruppe gehörigen Agenden sind besonders zu erwähnen:

Interventionen bei commissionellen Augenscheinen	3.042
Exhumierungen	413
Amtshandlungen wegen Leichentransporten	1.174
Chemische Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen	263
Relationen der Sanitätsaufseher	7.111
Erhebungen über contagiöse Krankheiten	28.217
Durchgeführte Desinfectionen	23.220
Anzeigen der Sanitätsaufseher über sanitäre Übelstände	1.065

Von den zur II. Gruppe gehörenden Agenden sind hervorzuheben:

Zeugnißbestätigungen	650
Ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern und Pfündnern	2.872

Der am 1. December 1898 eröffneten Sanitätsstation, II., Gerhardusgasse Nr. 3/5, wurden 2 Sanitätsaufseher zugewiesen, wodurch die Zahl der Sanitätsaufseher auf 35 stieg.

Zur Bereithaltung eines geeigneten Nachwuchses der Sanitätsaufseher wurde, wie im Vorjahre, von dem Ober-Bezirksarzte Dr. Alois Grünberg ein Cours für Sanitätsaufseher durch zwei Monate abgehalten. An demselben theilnahmen sich 40 Personen; 20 davon kamen zur Prüfung, welche von 14 mit gutem, von 6 mit ungenügendem Erfolge abgelegt wurde.

Über den Stand der Sanitätspersonen in Wien, welche 1994 Amtshandlungen wegen Anmeldung, Abmeldung und Wohnungsänderungen veranlassten, geben die folgenden Ziffern Aufschluß. Es betrug die Zahl der Doctoren der Medicin (der gesammten Heilkunde) 2221, Magister der Chirurgie, Wund- und Geburtsärzte 33, Magister der Zahnheilkunde und der ausnahmsweise zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Personen 15, Apotheker 106, Hebammen 1678, Thierärzte 140, Pferdeärzte 5 und Curtschmiede 10.

Von Bedeutung für die Praxis der Ärzte und Hebammen in beiden Reichshälften ist die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend das Übereinkommen mit Ungarn über die Zulassung der an österreichischen, beziehungsweise an ungarischen oder croatisch-slavonischen Universitäten graduierten Ärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis in den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche mit 1. Jänner 1900 in Kraft trat und durch welche die Freizügigkeit der Ärzte und Hebammen wesentlich, und zwar dadurch eingeschränkt wird, daß die Sanitätspersonen nur mehr in einem genau fixierten Theile des Grenzgebietes des Nachbarstaates die Praxis ausüben dürfen.

Der unter den praktischen Ärzten eingerissene Unfug unberechtigter Titelführung, welcher insbesondere bei jenen, welche an den Operationscurien chirurgischer und geburtshilflicher Institute theilgenommen hatten, hervortrat, indem sich dieselben den Titel eines Operateurs oder emeritierten Operateurs beilegte, beschäftigte wiederholt die magistratischen Bezirksämter, ungeachtet das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. September 1898 die Decanate der medicinischen Facultäten aufgefordert hatte, in den interessierten Kreisen auf die Strafbarkeit der Annahme des Titels „Operateur“ aufmerksam zu machen.

Die neuen Dienstvorschriften für Hebammen (Ministerial-Verordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216) traten mit 1. October 1898 in vollem Umfange in Kraft.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. December 1898 wurden die Hebammen unter Hinweis auf den § 4 der Vorschriften daran erinnert, daß es ihnen untersagt ist, sich eines anderen als des mit dem Diplome verliehenen Titels zu bedienen und daß ihnen jedwede marktchreierische Annoncierung und Ankündigung in den Tagesblättern als unstatthaft verboten ist.

In Betreff der Bewilligung zur Errichtung von Privat-Entbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1898 daran erinnert, daß nur die Landesbehörden zur Ertheilung derartiger Bewilligungen berechtigt sind und wurden mit dem Statthalterei-Erlasse vom 1. Juli 1898 alle Momente bekanntgegeben, auf welche bei den Erhebungen über derlei Gesuche durch die Amtsärzte Rücksicht zu nehmen sein wird.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Der stetig fortgesetzten Affanierung Wiens, welche in dem Rückgange der Sterblichkeit ihren ziffermäßigen Ausdruck findet, diente die Erweiterung des Netzes der Hochquellenleitung, die Inangriffnahme des Baues des Wasserturmes im X. Bezirke zur Wasserversorgung der hochgelegenen Theile dieses Bezirkes, das Übereinkommen mit der Société des eaux de Vienne zur Beschaffung einer ausreichenden Menge von Nutzwasser, die Fortsetzung der Studien wegen Schaffung einer zweiten Hochquellenleitung, der Ausbau der Sammelcanäle durch Fortsetzung des V. Sammelcanales bis zur Erdbbergerlande, die Fertigstellung der Sammelcanäle beiderseits des Wienflusses, die Demolierung von 263 Objecten mit 2815 größtentheils sanitätswidrigen Wohnungen, die strenge Handhabung der Bauordnung insbesondere im Hinblick auf Gebäudehöhe, Ausdehnung und Situierung der Hofräume, um für angemessenen Licht- und Luftzutritt bei den Neubauten zu sorgen, die Herstellung der Kühlanlage bei der Großmarkthalle, die Führung von Erweiterungsbauten daselbst und am Centralviehmarke, die Errichtung von 4 neuen Schulen, der Bau eines Volksbades im XVIII. Bezirke, die Errichtung eines Strombades in Kahlenbergerdorf, der Schwimmabtheilung im Freibade am linken Donauufer, die Verbesserung der Verkehrsmittel durch Eröffnung der Vorort- und Gürtellinie der Stadtbahn und Einführung des elektrischen Betriebes auf der Tramwaylinie Ringstraße—Prater.

War auch die Zeit für die Reform des Straßenwesens noch nicht gekommen, so bildete doch die Frage der Straßenreinigung und Abfuhr den Gegenstand fortgesetzter Studien und Beratungen.

Das Veterinäramt wurde als ein selbständiges Amt vom Marktamt getrennt, das ärztliche Personale wurde vermehrt, die Zahl der Sanitätsaufseher erhöht, und die für die Verbesserung des Krankentransportes und des Desinfectionsgeschäftes gleichwichtige Sanitätsstation des II. Bezirkes eröffnet.

Die in anderen politischen Bezirken durch von auswärts drohende epidemische Krankheiten wiederholt nothwendig gewordene und angeordnete Besichtigung durch Vornahme von Revisionen von Haus zu Haus war in Wien infolge der bestehenden Einrichtungen entbehrlich.

Zur Behebung der sanitären Übelstände dienten die Erhebungen der Bezirksärzte und Sanitätsaufseher, sowie die seitens der magistratischen Bezirksämter gepflogenen commissionellen Revisionen. 450 Anzeigen betrafen feuchte Wohnungen, 107 finstere, 1101 überfüllte, 84 Kellerwohnungen, 30 Dachbodenwohnungen, 427 sanitätswidrige Schlafstellen. 27.648 Häuser wurden von den Sanitätsorganen hinsichtlich der Reinhaltung derselben revidiert, über 341 unreine Höfe und Lichthöfe, 591 Übelstände durch Senk- und Mistgruben, Aborte und Pissoirs, 76 Stallungen, 39 Keller- und Bodenräume Anzeigen erstattet. 13.420 Revisionen betrafen die Reinhaltung von Straßen und Plätzen, 7647 Revisionen die Standplätze des Lohnsuhrwerkes, 6015 öffentliche Anstandsorte, 1535 Bach- und Flußufer.

Den besten Nachweis für die Affanierung Wiens und die sachgemäße Handhabung der Sanitätspolizei, die in der mittels Erlasses des Statthalters von Niederösterreich vom 19. März 1898 dem Stadtphysikus und den ärztlichen Organen des Stadtphysikates ausgesprochenen Anerkennung ihren Ausdruck fand, bietet die Unterdrückung der von auswärts eingeschleppten, gemeingefährlichen Infectionskrankheiten, wie die

Blattern und die Beschränkung jenes unseligen Ereignisses, welches das Studium der Pest für Wien im Gefolge hatte, indem diese mörderische Krankheit auf den Wärter des bacteriologischen Laboratoriums für Peststudien und die ihn behandelnden Personen, Arzt und Wärterin, beschränkt blieb.

Es ist daher dieses bedauerliche Ereignis durch den Erfolg seiner frühzeitigen Unterdrückung geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung zu sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu heben, welche rechtzeitig und sachgemäß durchgeführt, die Krankheit beherrschen und damit namenlosem Unglück, Angst und Schrecken vorbeugen.

Gegenüber den Waffen der modernen Hygiene hat auch diese bisher traditionell schrecklichste aller Krankheiten einen Theil ihrer Grausamkeit eingebüßt.

Über die fortgesetzte Affanierung der Stadt hat der Magistrat in den von der k. k. n.-ö. Statthalterei festgesetzten Terminen am Schlusse eines jeden Vierteljahres berichtet; für die Berichterstattung dienten einerseits bei den magistratischen Bezirksämtern eingeführte Evidenzblätter, anderseits die von der k. k. n.-ö. Statthalterei angeordneten Gesichtspunkte als Grundlage; diese waren: Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, gewerbliche Betriebe, Schlachtbrücken, Humanitätsanstalten, Wohlfahrts-einrichtungen, Schulhygiene und Leichenkammern.

Von den Vorkehrungen, welche einzelnen Infectionskrankheiten gegenüber getroffen wurden, wären insbesondere hervorzuheben:

Die städtischen Bezirksärzte waren schon früher beauftragt worden, bei jeder Varicellenerkrankung Erwachsener persönlich die Erhebungen zu pflegen. Da durch einen verkannten Blatternfall zwei weitere Erkrankungen in einem Hause des XVIII. Bezirkes herbeigeführt worden waren, wurde diese Verpflichtung auf alle Varicellenfälle ohne Rücksicht auf das Alter der Erkrankten ausgedehnt.

Bezüglich der Vorkehrungen bei Mumps wurden bei mildem Charakter die Verkehrsbeschränkungen der Wohnungsgenossen der Kranken auf jugendliche Personen eingeeengt; auch für Lehrpersonen, in deren Hausstande Mumpsfälle vorkommen, wurde ähnlich, wie bei Keuchhusten, das Fernbleiben von der Schule nur dann angeordnet, wenn eine Infection derselben vorlag.

Infolge des vermehrten Auftretens von Dysenterie unter der Mannschaft der Wiener Garnison im August 1898 wurden die Amtsärzte angewiesen, den Darm-erkrankungen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Infolge der verspäteten Überführung eines in Böhmen von einem wuthkranken Thiere gebissenen Knaben in die k. k. Schutzimpfungsanstalt zur antirabischen Behandlung wurde der Magistrat mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. Mai 1898 aufgefordert, die geeigneten Weisungen zu ertheilen, damit die in der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1894 enthaltenen Belehrungen zur weitgehendsten Verbreitung gelangen und der antirabischen Behandlung bedürftige Personen rechtzeitig derselben zugeführt werden. Zugleich wurden die Bezirksärzte beauftragt, in jedem Falle, wo eine Person von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde gebissen wurde, die Angehörigen zu belehren, das zuständige k. k. Polizeibezirks-Commissariat im kurzen Wege zu verständigen, jeden Fall von Lyssa bei Menschen in Evidenz zu halten und in den statistischen Berichten auszuweisen.

Von den im Berichtsjahre vorgekommenen 14 Milzbranderkrankungen waren 3 unter den Arbeitern einer Lederfabrik aufgetreten, die Häute ausländischer Herkunft

zu bearbeiten hatten. Die seitens des Stadtphysikates herbeigeführte ärztliche Controle ermöglichte im dritten Falle die frühzeitige Diagnose und die Rettung des Lebens durch Excision der inficierten Stelle. Andere Fälle betrafen Arbeiter in Kofshaarindustrien, wobei insbesondere der Verkehr mit Kufshaaren aus Rußland wiederholt als Ursache von Milzbrand constatiert wurde. Bei den in einer Lederfabrik vorgekommenen Milzbrandkrankungen war es gelungen, Milzbrandkeime in einer Weichgrube bacteriologisch nachzuweisen. Von den Erkrankten starben 8.

Pest. — Hinsichtlich der aus pestverseuchten Gegenden anlangenden Reisenden wurde die Überwachung des Gesundheitszustandes derselben durch die städtischen Bezirksärzte vorgenommen. Wegen Erstattung der Meldungen von einlangenden Reisenden aus pestverseuchten Gegenden wurde eine Kundmachung erlassen; endlich wurden die Sanitätsorgane zur genauen Handhabung der Vorschriften gegen Infectionskrankheiten und zur genauen Führung der Evidenzblätter über sanitäre Übelstände beauftragt.

Durch die im October vorgefallenen Pestkrankungen wurde Wien von einer in ihren Folgen unabsehbaren Gefahr bedroht, die für die Stadt eine Reihe von Schreckenstagen brachte.

Infolge Infection erkrankte der im sogenannten Pestzimmer des Projectorgebäudes im k. k. allgemeinen Krankenhause verwendete Diener Franz Barisch und starb am 19. October an einer septischen Pneumonie. Durch die nach dem Tode vorgenommene bacteriologische Untersuchung der Secrete wurde Pest als Todesursache festgestellt.

Die Krankheit wurde noch auf den den Genannten behandelnden Arzt Dr. Hermann Müller und auf die Wärterin Albine Pecha übertragen, welche gleichfalls der Krankheit erlagen.

Dank der unerschrockenen und achgemäßen Thätigkeit der behandelnden Ärzte und der Wartepersonen, die unbekümmert um ihr Leben sich in aufopferndster Weise der Pflege und Wartung hingaben und damit einen rühmlichen Beweis von Heldenmuth und Berufstreue gegeben haben, dank des umsichtigen und harmonischen Zusammenwirkens der Staats-, Landes- und Gemeindebehörden gelang es, die Krankheit auf die bezeichneten Opfer zu beschränken.

Um alle erforderlichen Vorkehrungen ohne Aufschub zu treffen, wurde die permanente Pestcommission im Wiener Rathhause aus Vertretern des k. k. Ministeriums des Innern, der k. k. n.-ö. Statthalterei, des Landesauschusses, der k. k. Polizei-Direction, des Magistrates und des Stadtphysikates unter Vorsitz des k. k. Hofrathes Johann Freiherrn von Rutschera eingesetzt, welche am 21. October 1898 zusammentrat und sich am 4. November 1898 auflöste. An den Sitzungen der Commission nahmen auch Se. Excellenz der Statthalter von Niederösterreich und der Bürgermeister theil.

Von den anlässlich der Pestkrankungen vorgefallenen Thätigkeiten der communalen Organe ist insbesondere der im Stadtphysikate eingerichtete Permanenzdienst, die dem Stadtphysikate übertragene Übermittlung der von den die Pestkranken und Verdächtigen behandelnden Ärzte Amal des Tages ausgegebenen Bulletins an die theilhaftigen Ämter und Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes von 144 Personen durch die städtischen Amtsärzte zu erwähnen.

In der Schlußsitzung der Pestcommission wurden seitens der Vertreter der Gemeinde nachstehende Anträge gestellt:

1. Für den Betrieb bacteriologischer Laboratorien sind im Interesse des öffentlichen Wohles strenge Bestimmungen zu treffen, so daß derartige Arbeiten und Forschungen ausschließlich nur in staatlichen Anstalten unter den seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei aufzustellenden Bedingungen und unter strenger Controle vorgenommen werden dürfen.

2. Wie immer geartete etwaige Arbeiten mit Pestbacillen oder mit Bacterien anderer exotischer Krankheiten sind im ganzen Weichbilde der Stadt Wien zu sistieren und ist die Wiederaufnahme derselben zu diagnostischen und Heilzwecken nur im Sinne des vom Bürgermeister gestellten Antrages, somit nur über specielle Bewilligung der k. k. n.-ö. Statthalterei und unter Bekanntgabe der zum Schutze der Bevölkerung seitens jener aufzustellenden Bedingungen, sowie unter Anordnung einer strengen Controle zu gestatten.

3. Im k. k. allgemeinen Krankenhause sind ausschließliche, allen sanitären Anforderungen entsprechende Isolierlocalitäten für infectionsverdächtige Kranke herzustellen und ist daselbst für die Separation der infectiös Erkrankten von den übrigen Kranken vorzuführen.

4. Die Reform des Krankenhauses hinsichtlich der nicht mehr zeitgemäßen räumlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der dringend nöthigen Trennung der Unterrichtsanstalten von den übrigen Krankenabtheilungen ist ehestens durchzuführen.

Die Schwierigkeit, bei stärkerem Auftreten von Scharlach, Masern, Keuchhusten die von diesen Krankheiten befallenen Kinder in Spitalspflege unterzubringen, veranlaßte die Gemeinde anlässlich des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers 1 Million Gulden für die Errichtung eines Kaiser Franz Josephs-Regierungs-Jubiläumskinderospitals zu widmen.

Von allgemeinen Verfügungen sind zu erwähnen:

1. Der Erlaß des Bezirksschulrathes vom 10. Jänner 1898, womit die Schulleitungen angewiesen wurden, zur Verhütung der Verbreitung von Infectionskrankheiten durch die Schuldienere und Schulhausbesorger, welche bei nicht entschuldigtem Absenzen Mahnschreiben an die Schulparteien auszutragen haben, diese Schulorgane dahin zu instruieren, daß sie sich bei den in den meisten Fällen gut informierten Hausbesorgern zu erkundigen haben, ob in der Familie der Schulpartei, an welche das Mahnschreiben abzugeben ist, ein contagiöser Krankheitsfall vorgekommen ist. In diesem Falle hat das Zustellungsorgan das Betreten der Wohnung zu vermeiden und das Mahnschreiben der Schulpartei vor der Wohnungsthür abzugeben.

2. Infolge Mittheilung der Direction des k. k. Kaiser Franz Josephs-Spitals, beziehungsweise zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei wurden Infectionskranke aus Kinderpitälern und anderen Heil- und Humanitätsanstalten in das Kaiser Franz Josephs-Spital transferiert, ohne daß den Begleitern eine Krankengeschichte oder ein ausführliches Parere mitgegeben und ohne daß die Spitalsaufnahme vorher festgestellt worden ist. Im Interesse der Krankenpflege und der rechtzeitigen Diagnostik wurde den Leitungen der Kinderpitäler, der k. k. Blinden- und Taubstummeninstitute und des k. k. Waisenhauses von der k. k. n.-ö. Statthalterei, denjenigen der übrigen in Betracht kommenden Heil- und Humanitätsanstalten seitens des Magistrates die Weisung erteilt, bei der Übergabe von Infectionskranken an das k. k. Kaiser Franz Josephs-Spital ein entsprechendes Parere vorzulegen, vorher jedoch die Spitalsaufnahme telephonisch sicherzustellen. Die Amtsärzte wurden beauftragt, diesbezüglich die Privat-Heil- und Humanitätsanstalten zu überwachen.

3. Die vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 21. Februar 1898 bekannt gegebenen Vorkehrungen gegenüber der durch den Eingeweidewurm (*Anchyllostoma duodenale*) hervorgerufenen, unter dem Bilde einer perniciosen Anämie verlaufenden Krankheit veranlaßten im Hinblick auf die große Zahl von Erd- und Ziegelarbeitern in Wien genaue Erhebungen unter diesen, sowie bei den Cassenärzten, ferner die Überwachung der Abortanlagen, Hintanhaltung der Entleerung von Dejecten im Freien, in Wassertümpeln, Verwendung von fahrbaren Tonnen und die Anordnung, daß derart erkrankte Arbeiter in Spitalspflege abgegeben werden. Ein Krankheitsfall dieser Art wurde nicht beobachtet.

c) Desinfectionswesen.

In das Berichtsjahr fiel die Vollendung der mit der Sanitätsstation II., Gerhardusgasse Nr. 3/5, in Verbindung stehenden Desinfectionsanstalt, welche es ermöglichen wird, die in den Bezirken I, II, VIII, IX und XIX mittels der Dampfapparate vorzunehmenden Desinfectionen zu centralisieren und so einen bedeutenden Fortschritt in der Förderung der sanitären Verhältnisse der Stadt anzubahnen.

Bei der Anlage dieser Desinfectionsanstalt galt als Grundprincip die Sonderung der inficierten und der gereinigten Gegenstände, darum wurde zur Vornahme der Desinfectionen ein besonderes Gebäude im Centrum der Anstalt errichtet, welches in der Gerhardusgasse durch zwei abgeordnete, gesperrt gehaltene Thore zugänglich, von den übrigen Objecten durch zwei Höfe getrennt ist und Desinfectionsräume, sowie Räume für die gereinigten Gegenstände an gegenüberliegenden Seiten des Gebäudes, und zwar getrennt von einander enthält. Die Desinfectionsanstalt enthält ein Desinfectionsmittel-Depôt, ein Depôt für inficierte Gegenstände, einen Desinfectionsraum, wo die inficierten Gegenstände eingebracht werden, ein Kohlendepôt und einen Verbrennraum. Jeder dieser Räume ist vom Hofe aus direct zugänglich und steht überdies mit dem angrenzenden durch eine Thür in Verbindung.

Aus dem Desinfectionsraume führt überdies eine Thüre in einen Garderoberraum (zum Ablegen der inficierten Kleidung), aus welchem man in einen Baderaum (mit Brause- und Wannenbad), aus diesem in die Abtheilung für desinficierte Gegenstände gelangt. Den Abschluß bilden einerseits, nächst dem vorderen Eingangsthore, das Expeditionslocale mit einem Vorraum, andererseits an der den Stallungen gegenüberliegenden Seite zwei Abortgruppen nebst Pissoirs, je eine für die infectionsreine und die unreine Abtheilung.

Die Arbeiten für die Lieferung der Desinfectionsapparate wurden im Offertwege seitens des Stadtrathes der Firma A. Poppek & Söhne übertragen, welche auch der Aufgabe vollkommen nachgekommen ist.

Statt zweier großer Apparate wurden zwei kleine mit einem verfügbaren Desinfectionsraume von je 0.6 m² und ein großer Apparat mit einem Desinfectionsraume von 3.2 m² aufgestellt. Die kleinen Apparate haben eine Länge von 1 m, der große eine Länge von 2.2 m. Die Breite beträgt 80, die Höhe 120 cm.

Die Apparate sind für strömenden Wasserdampf eingerichtet, mit einer Trockenvorrichtung ausgestattet, lassen den Dampf von oben her in die Desinfectionschamber ein-, von unten heraustreten, sind von einander vollständig unabhängig zu betreiben und sehr einfach zu bedienen, da nur die Stellung auf „Dampf“ am Schlusse der Desinfection auf „Luft“ abzuändern ist, wenn eine Durchlüftung mittels warmer Luft er-

folgen soll, sonst aber eine Änderung der Ventilstellung überhaupt nicht nothwendig ist. Die Heizung ist für Coaks und Kohle eingerichtet, doch besteht die Absicht, den Betrieb ausschließlich mit Coaks durchzuführen. Jeder Apparat enthält ferner einen Behälter, die Desinfectionskammer, die nach vorne (Beschickung) und nach rückwärts (Entnahme) durch je eine doppelarmige, in Charnieren drehbare Thüre verschlossen ist, ferner den unter der Dampfkammer befindlichen, ohne Dampfspannung arbeitenden Wasserkeffel.

Zur Bedienung der Dampfapparate sind 1 Sanitätsaufseher und 1 Desinfectionsdiener, zur Controle der Führer der Station bestimmt, welche die vom Magistrate erlassenen Instructionen für den Führer, für den Sanitätsaufseher und insbesondere auch die Instruction zur Bedienung der Dampf-Desinfectionsapparate zu beachten haben.

Für die Abholung der Effecten aus den inficierten Wohnungen sind gleichfalls Instructionen erlassen worden. Die Station besitzt für diesen Zweck zwei neue, dicht verschließbare, mit Zinkblechkleidung versehene, mit Pferden zu bespannende Wägen, welche die von den Sanitätsaufsehern in dichten Säcken verpackten, inficierten Objecte aus den Bezirken im Laufe des Vormittags einsammeln. Die Desinfection erfolgt im Verlaufe des Nachmittags. Den Rücktransport besorgt die Anstalt nur in den dringendsten Fällen; derselbe ist daher in der Regel durch die Parteien zu veranlassen. In der Station befindet sich ein zur Verbrennung des inficierten Bettstrohes dienender Verbrennofen.

Abgesehen von dem dieser Desinfectionsanstalt zugetheilten Personale sind zur Durchführung der Desinfection in Wien 35 den städtischen Bezirksämtern unterstehende Sanitätsaufseher bestellt, welchen für die Besorgung der groben Desinfectionsarbeiten 39 Desinfectionsdiener in der Weise zugewiesen sind, daß in der Regel auf einen Sanitätsaufseher ein, ausnahmsweise zwei Desinfectionsdiener entfallen und daß mit Ausnahme des II. Bezirkes mit seinen drei Sanitätsaufsehern und den Bezirken IV, VI, VII, VIII, XIV und XV mit je einem Sanitätsaufseher, die übrigen Bezirke je zwei Sanitätsaufseher besitzen. Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 6. October 1898 sind als Desinfectionsdiener auch fernerhin Tagelöhner aus den Straßenkehrer-Partien der Gemeindebezirke zu verwenden.

Diese Organe besorgen die Wohnungsdesinfection mit Carbonsäure- oder Jyholösungen, ausnahmsweise mittels Formalin oder Paraformaldehyd mit der Schering'schen Dampfe oder mit Hilfe der Peronosporaspritze, ferner den Transport zu dem Verbrennofen, endlich die Durchführung der Dampfdesinfectionen und Verbrennungen.

Eine Ausnahme bilden die Bezirke I, II, VIII, IX und XIX, für welche die neue Sanitätsstation in der Gerhardusgasse die Abholung der inficierten Gegenstände (für den Dampfapparat und Verbrennofen) besorgt, so daß in diesen Bezirken die Sanitätsorgane nur die Wohnungsdesinfection im engeren Sinne ausführen.

Aus den eben genannten Bezirken und aus den Bezirken XII, XIII und XVIII erfolgt der Transport der inficierten Objecte mittels mit Pferden bespannter, mit Zinkblechkleidung versehener Wägen; alle übrigen Bezirke verfügen für diesen Zweck nur über ähnlich beschaffene Handwägen.

Eine zweite centrale Desinfectionsanstalt besteht dormalen noch nicht. Zwar besorgen die Sanitätsaufseher des IV., V., VI. und VII. Bezirkes die Dampfdesinfection und Verbrennung in der Sanitätsstation V., Untere Bräuhausgasse Nr. 63; hier ist jedoch nur die Benützung der Apparate eine gemeinsame und müssen daher die Sanitätsorgane der verschiedenen Bezirke ihre Arbeiten in der Station selbst besorgen.

Die übrigen Bezirke haben ihre eigenen Dampf-Desinfectionsapparate, mit Ausnahme des XIV. Bezirkes, welcher den Dampf-Desinfectionsapparat des XV. Bezirkes benützt. Zur Verbrennung dient dem X. Bezirke der Verbrennofen des III. Bezirkes, der XI. Bezirk hat einen eigenen Verbrennofen; den Bezirken XII, XIV und XV dient ein Verbrennofen im XIV. Bezirke, den Bezirken XVII und XVIII der Verbrennofen im XVIII. Bezirke, so daß derzeit nur im XVI. Bezirke die Verbrennung von inficierten, wertlosen Objecten, wie z. B. Bettstroh, im Freien vorgenommen wird.

Mit der Errichtung der im letzten Verwaltungsberichte erwähnten Sanitätsstationen für die Bezirke XII, XIII, XIV und XV, sowie für die Bezirke XVI, XVII und XVIII, mit welchen gleichfalls Desinfectionsanstalten verbunden werden sollen, wird die Centralisation des Desinfectionswesens fortgesetzt und die Verbrennung im Freien ausnahmslos beseitigt werden.

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Blattern im östlichen Galizien und in der Bukowina und in Gemäßheit des Auftrages der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1898, mit der öffentlichen Impfung möglichst bald zu beginnen, wurde mit derselben im Mai begonnen; dieselbe wurde in den Monaten Juli und August fortgesetzt, wobei hinsichtlich der Kundmachungen, der Conscription der Angeimpften, der Mitwirkung der Gemeindebezirks-Vertretungen, der Feststellung und Errichtung der Impfsammelpplätze, des Sanitätsdienstes in den Impfstationen, des Impfstoffbezuges, der Beistellung von Druckorten, der Zuweisung von Protokollführern im allgemeinen wie im Vorjahre vorgegangen wurde.

Geimpft wurde an 65 Sammelpätzen durch 86 Impfärzte an 1263 Impftagen. Überdies wurde das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Monate Juli und August, in den 5 Kinderospitälern, in 2 Kinderkrankenordinations-Instituten, in Dr. Bauer's concessionierter Impfanstalt, an der Poliklinik, im Mariahilfer Ambulatorium, im n.-ö. Schutzpockenimpfungs-Hauptinstitute und in der im k. k. allgemeinen Krankenhause errichteten Impfstation der k. k. Schutzpockenanstalt die Impfung Unbemittelter unentgeltlich vorgenommen, so daß die öffentliche Impfung im ganzen an 77 Impfsammelpätzen durchgeführt wurde.

Die Zahl der Erstimpfungen betrug 18.244, die der Revaccinationen 423. Von den Erstimpfungen wurden 12.740 durch die städtischen Ärzte ausgeführt. Trotz des erweiterten Zeitraumes für die öffentliche Impfung war das quantitative Ergebnis minder günstig als im Vorjahre. Die städtischen Bezirksärzte wurden angewiesen, jene Häuser besonders vorzumerken, in welchen sich eine größere Zahl Angeimpfter befindet, um daselbst, im Falle der Gefahr einer Blatternepidemie, die Schutzpockenimpfung zunächst vorzunehmen. Um auch unter den Arbeitern der Verkehrsanlagen und der großen Bauunternehmungen einen guten Impfzustand zu erhalten, hat der Magistrat die Bauleitungen und Unternehmungen aufgefordert, bei der Aufnahme der Arbeiter auf das Impfmoment Bedacht zu nehmen und die Betheiligung des Arbeitspersonales an der öffentlichen Impfung und Wiederimpfung zu fördern. Der Verlauf der Impfung war beinahe in allen Fällen ein normaler nur in vereinzelten Fällen beeinträchtigten eine diffuse oder fleckige Rötze, masern- oder varicellenähnliche Exantheme den Verlauf der Schutzpocke.

Die Qualität des aus der k. k. Impfstoffherstellungsanstalt bezogenen Impfstoffes war eine vorzügliche.

Die Zahl der im Berichtsjahre vorgekommenen Blatternerkrankungen, welche noch 76 Nothimpfungen (31 Erst- und 45 Wiederimpfungen) veranlassten, betrug 7.

Die an der öffentlichen Impfung hervorragend betheiligt gewesenen Ärzte, Beamten und Lehrer erhielten von der k. k. n.-ö. Statthalterei Belobungen, die als Schriftführer auf den Impffammelpätzen verwendeten Personen, sowie die mit der Ausstragung und Einsammlung der Conscriptionsbögen beauftragten Amtsdienere Remunerationen; überdies wurden vom n.-ö. Landesaussschusse 500 fl. an Remunerationen für Beamte und Diener verabfolgt, welche in hervorragender Weise bei der öffentlichen Impfung thätig waren.

2. Schulkinderimpfung.

An der in den Monaten Mai und Juni durchgeführten Schulkinderimpfung theilnahmen die städt. Bezirksärzte, sowie die städt. Ärzte und betraf diese Thätigkeit 401 städtische, 28 private Volks- und Bürgerschulen mit 168.824, beziehungsweise 6820 Schulkindern. Von diesen 175.644 Schulkindern hatten 167.513, d. i. 95·4% Impfszeugnisse vorgelesen, 8131 = 4·6% waren von den Amtsärzten zu untersuchen, beziehungsweise zu impfen und die Revaccinationsbedürftigen wieder zu impfen.

Die Untersuchungen und Impfungen wurden in den Schulgebäuden in Gegenwart einer Lehrperson vorgenommen und wurden nur solche Kinder geimpft, deren Eltern schriftlich zugestimmt hatten.

Von den 168.824 Schulkindern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen waren 1277 = 0·76% ungeimpft, davon wurden 533 geimpft, so daß nur 0·43% ungeimpft blieben. Von den 6820 Privatschülern waren 35 = 0·51% ungeimpft, 11 von diesen wurden geimpft, so daß 0·35% ungeimpft blieben. Während daher der Impfszustand der Wiener Schulkinder hinsichtlich der Erstimpfung ein günstiger ist, gilt dies nicht hinsichtlich der Wiederimpfung, da von 26.471 als revaccinationsbedürftig ausgewiesenen Schulkindern thatsächlich nur 5636 = 21·29% wiedergeimpft wurden.

Hierbei zeigte sich allerdings ein Fortschritt gegenüber dem Vorjahre, in welchem nur 4690 Schulkinder revacciniert worden sind.

3. Schutzimpfung gegen Wuth (Lyssa).

Für jene Personen, welche sich nach Wien in die Lyssaschutzimpfungsanstalt begeben, sowie für deren Begleiter wurden laut Erlasses des k. k. Ministerium des Innern vom 29. December 1897 Fahrpreisermäßigungen bewilligt. Mittels Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1898 wurden die Behörden daran erinnert, die hinsichtlich der Aufnahme von durch wuthkrank oder wuthverdächtige Hunde gebissenen Personen in die Lyssaschutzimpfungsanstalt in Wien erlassene Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1894 zur weitesten Verbreitung gelangen und der antirabischen Behandlung bedürftige Personen rechtzeitig derselben zuführen zu lassen.

Der Magistrat ist diesem Auftrage durch die Rundmachung vom 3. November 1898, Zahl 162.248, nachgekommen, in welcher nicht allein die Bedeutung der Schutzimpfung gegen Wuth, sondern auch eine Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit der Hunde und Weisungen hinsichtlich der Haltung und Beaufsichtigung der Hunde sowie die Verfügung enthalten war, daß die bei den Streifungen des Wasenmeisters eingefangenen Hunde ausnahmslos der Vertilgung zugeführt werden.

Erkrankungen an Lyssa kamen unter der Stadtbevölkerung im Berichtsjahre nicht vor. Die vorgekommenen 3 Todesfälle infolge von Tollwuth betrafen 3 aus Böhmen zugereifte Personen.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Diese kam auch im Berichtsjahre nicht als präventiv in Betracht. Unter dem Einflusse der Anwendung des Heilserums bei Diphtherieerkrankungen erhielt sich der Rückgang der Mortalität dieser so gefürchteten Krankheit, von welcher 2940 Fälle zur Anzeige kamen. Von den an Diphtherie Erkrankten starben 504 = 17·14%, daher die Mortalität vor der Serumbehandlung von ungefähr einem Drittel der Fälle seit der Serumbehandlung um die Hälfte gesunken ist.

In der Zeit der Serumtherapie zeigte sich eine stetige Abnahme der Mortalität und zwar von 4743 Todesfällen im Jahre 1894, auf 2940 im Jahre 1898. Diese Thatsache dürfte mit der besseren Isolierung eines großen Theils der Erkrankten durch Spitalsabgabe zusammenhängen, welche im Berichtsjahre zwei Drittel aller Fälle betraf.

Die Behandlung, welche theils mit dem Diphtherieheilserum der Staatsanstalt für Gewinnung von Diphtherieheilserum, theils mit Behring'schem Serum durchgeführt wurde, ließ auch in diesem Jahre keinen Unterschied im Heileffecte erkennen.

5. Pestbehandlung mit Heilserum.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. November 1898 wurde die Abgabe von Pestserum im Wege der obersten Centralstellen durch Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußeren geregelt.

Aus Anlaß der Erkrankung des Dr. Müller und der Wärterin Pecha, im Anschlusse an den Todesfall des Laboratoriumsdieners Barisch an Pest, kam das vom Laboratorium Roux in Paris bezogene Serum theils therapeutisch, theils präventiv zur Anwendung. In therapeutischer Beziehung zeigte sich seine Bedeutung in dem Krankheitsverlaufe der Wärterin Pecha, in präventiver Beziehung insofern, als keine weitere Erkrankung, als die der angeführten drei Personen erfolgte.

e) Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit anderen Gebrauchsgegenständen.

Die Controle der Nahrungs- und Genussmittel fand, abgesehen von den Untersuchungen in der staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt und denjenigen durch die Organe des Markt- und Veterinäramtes, auch durch das Stadtphysikat statt, wo 263 Untersuchungen von Lebensmitteln veranlaßt wurden.

Bemerkenswert ist hievon die Constatierung von Trichinen bei einer durch die Veterinärabtheilung des V. Bezirkes untersuchten Sendung von amerikanischen Schinken. Die Behandlung solcher Sendungen wurde durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Prag vom 23. August 1898 geregelt, worin angeordnet wurde, daß zur Verhütung eines jeden Mißbrauches die Fässer unter amtlichen Verschluss zu bringen und die successive dem Verkehre zu übergebenden Partien erst dann freizugeben sind, wenn die durchgeführte sanitätspolizeiliche makro- und mikroskopische Beschau volle Gewähr für den gesundheitsgemäßen Zustand des Fleisches bietet; da das Fleisch in Stücken zur Einfuhr gelangt, von denen jedes möglicherweise von einem anderen Thiere herrühren kann, hat die ordnungsmäßige Beschau Stück für Stück zu erfolgen und ist jedes mit der Beschauplombe zu versehen. In dem Falle, als sich unter der Fleischware auch nur ein Stück mit Trichinen behaftet zeigt, ist die ganze Partie als verdächtig zu behandeln.

Das Gesuch eines Kaufmannes in Odessa zur versuchsweisen Einfuhr frischen Rindfleischs von dort nach Wien wurde vom Ministerium abgewiesen.

Hinsichtlich der Verwertung schwachsinigen Schweinefleischs haben Verhandlungen stattgefunden und wurde beschlossen, die Durchführung der Sterilisierung und des Verkaufes von sterilisiertem, schwachsinigen Fleische einer Gesellschaft unter behördlicher Controle zu überlassen.

Betreffs der Butter und anderer Fette wurden mehrfache Fälschungen constatirt.

In Bezug auf den Milchverkehr wurden Verbesserungen angebahnt durch die Vervollkommnung der technischen Behelfe der großen Molkereien, insbesondere durch die Errichtung einer großartigen Anlage der Wiener Molkerei, ferner einer kleineren vom Lande Niederösterreich eingeführten Anlage. Die innerhalb des Gemeindegebietes producierte Milchmenge beträgt nicht einmal $\frac{1}{3}$ der in Wien consumierten Milch.

Bezüglich der mit Theerfarben gefärbten Teigwaren waren die Anschauungen noch nicht geklärt, da von Seite der staatlichen Untersuchungsanstalt die Verwendung von Theerfarben für diesen Zweck im Rahmen der Begünstigung für Zuckerwaren zugegeben wurde.

Hinsichtlich der Detailvorschriften für Bäckereien, zur Wahrung der Reinlichkeit in den Betrieben, haben Verhandlungen stattgefunden.

Bezüglich des Verkaufes von Fleckeiern hat der Magistrat die Erlassung eines Verkehrsverbotes bei der k. k. n.-ö. Statthalterei beantragt.

Zur Hintanhaltung des Unfuges, in Zuckerbäckereien altes, gebrauchtes, theils beschriebenes, theils bedrucktes Papier, insbesondere Zeitungspapier, zur Unterlage des Teiges auf Backblechen zu verwenden, hat der Magistrat die Genossenschaftsvorstellung der Zuckerbäcker auf die Unzulässigkeit dieses Vorganges aufmerksam gemacht und wurden die magistratischen Bezirksämter zur Abstellung im Wege der Marktamts-Abtheilungen beauftragt.

Durch die Verordnungen der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 20. April 1898, N.-G.-B. Nr. 49 und vom 20. April 1898, N.-G.-B. Nr. 52, wurde die Einfuhr von Saccharin und ähnlicher künstlicher Süßstoffe im allgemeinen verboten und der Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und ähnlichen künstlichen Süßstoffen, sowie mit Lebensmitteln, welche unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind, geregelt.

Die Verwendung gebrannter Erdnüsse, zur Herstellung eines Kaffeesurrogates wurde über einen Recurs von der k. k. n.-ö. Statthalterei unter den Bestimmungen für Kaffeesurrogate und unter der Bedingung einer richtigen Declaration der Ware für zulässig erklärt.

Der Vorgang eines Triester Kaffeehändlers, grüne Kaffeebohnen zur Verschönerung des Ansehens mit Sägespänen zu behandeln, derart, daß mit diesen die Spalten angefüllt waren, wurde als ungebührlich bezeichnet.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Gewürzcompositionen, zu deren Herstellung Gewürzmahle und Gewürzextracte verwendet werden sollten, wurde mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Controle, selbst im Falle einer richtigen Declaration, der Entscheidung der Landesbehörde überlassen.

Die Verwendung der Getränke- und Speiseautomaten hat zugenommen.

Bezüglich unverzinneter, messingener Stifte bei den Siphonköpfen der Sodawasserflaschen wurden eingehende Erhebungen gepflogen und hiebei nebst verzinnten auch versilberte Stifte vorgefunden.

Die Verwendung von im Innern mit sogenanntem biegsamen Email (richtig Leinölfirnis) nach einem besonderen Patentverfahren übergezogenen Stahlpanzerfässern zur Aufbewahrung von Getränken, wurde vom k. k. Ministerium des Innern, unter der Bedingung für zulässig erklärt, daß zur Herstellung des Emails ausschließlich solcher Firnis verwendet werde, welcher vollkommen frei von Blei und anderen schädlichen Metallen ist.

Die Untersuchungen von Bierrohrleitungen lieferten bis auf einen Fall, in welchem in dem Bierrohre 42% Blei nachgewiesen wurde, günstige Ergebnisse.

Ein Haarpräservativ bestand aus Alkohol, Petroleumäther, Ricinusöl, Salicylsäure. Ein Haarelizier bestand aus einer Lösung von Kochsalz und Gerbsäure. Ein Haarfärbemittel enthielt einerseits Wasserstoffsuperoxyd, andererseits Theerfarbe in schwefelsaurer Lösung. Ein anderes Haarfärbemittel nebst einer ammoniakalischen Silberlösung eine wässrige Lösung von Pyrogallussäure.

Eine Schminke bestand aus Vaselin und Wachs, eine Haarwuchspomade aus einem Fettgemisch, peruvianischen Balsam und Salicylsäure, eine Gesichtscrème aus Fett mit Zinkoxyd, ein Puder aus Stärkemehl, Zinkoxyd, Bor säure und kieselhafter Magnesia, ein Schutzmittel gegen Schwangerschaft bestand aus Cacaobutter und Salicylsäure.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 30. August 1898 wurde eine Petition an den Reichsrath um Erwirkung eines Verbotes der Verwendung des gelben Phosphors zur Bündwarenerzeugung gerichtet.

f) Apotheker.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken betrug 106. Die k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigte die Vermehrung um je eine Apotheke in den Bezirken X, XII, XIII, XVI und XVIII, für welche der Concurß ausgeschrieben wurde und die Rayons festgesetzt wurden. Innerhalb des vorerwähnten Bereiches wurden 11 Concessionen verliehen. 4 Apotheken änderten den Standort, darunter eine des VI. und VII. Bezirkes provisorisch wegen Umbaues des betreffenden Hauses. In der Frage der Übertragung von Apothekerconcessionen wurde vom k. k. Ministerium des Innern eine Regelung für den Zeitpunkt in Aussicht gestellt, in welchem die angebahnte Reform des Apothekewesens zum Abschluß gebracht sein wird. Der Zuwachs des pharmaceutischen Nachwuchses (2) war im Berichtsjahre der geringste im ganzen letzten Decennium und betrug die Zahl der Tironen in allen öffentlichen Apotheken nur 18, was in dem Umstande, daß die erhöhten Anforderungen an die Pharmaceuten und die ungünstigen Erwerbsverhältnisse des pharmaceutischen Dienstpersonales den Zugang zum pharmaceutischen Studium hemmen, begründet ist.

Der Bericht über die vom Stadtphysikate im Jahre 1897 durchgeführten Revisionen in Betreff der Führung pharmaceutischer Specialitäten wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. Juli 1898 mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.

Der Magistrat trat der marktschreierischen Anpreisung von Medicamenten wiederholt entgegen, beschränkte die Abgabe organotherapeutischer Präparate auf die ärztliche Verschreibung und bekämpfte den Verkehr von Mitteln zur Behebung der Manneschwäche und gegen die Conception. Der Vertrieb und die Annoncierung des Voltaekreuzes, der Voltauhr 2c. wurde verboten und der bezügliche Recurs vom Ministerium abgewiesen.

Zur Eindämmung des Unfuges der marktschreierischen Annoncierung von Medicamenten und Heilmethoden wurde der Magistrat mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1898 aufgefordert, im gegebenen Falle die Intervention der Gerichte in Anspruch zu nehmen; unter Einem wurde vom k. k. Ministerium des Innern eine Zusammenstellung der verbotenen Heilmittel bekannt gemacht.

Die Durchführung der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1898, N.-G.-Bl. Nr. 80, mit welcher zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medicamenten, bei deren Abgabe in Apotheken Vorschriften erlassen wurden, ist seitens der städtischen Bezirksärzte mit gutem Erfolge kontrolliert worden.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1898 wurde das Verbot für den Vertrieb der König'schen Arzneipräparate verfügt.

Die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1898 angeordneten Erhebungen über die Bezeichnung künstlicher Mineralwässer mit dem Namen natürlicher Mineralquellen haben für das Wiener Gemeindegebiet kein positives Ergebnis geliefert.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1898 wurde der Vertrieb mechanischer Apparate (zur Beseitigung der Manneschwäche) des Professor Leon in Paris verboten und wurden die Zollämter angewiesen, im Falle der Einfuhr solcher ähnlicher Apparate die politische Behörde des Bestimmungsortes zu verständigen.

g) Exhumierungen, Obduktionen, Todtenbeschau.

In diesem Verwaltungszweige ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Das städtische Bad am rechten Donauufer. — Das städtische Donaubad am Erzherzog Karl-Platz wurde in der Saison 1898, d. i. vom 1. Juni bis 15. September (107 Tage) von 47.550 (1897: 47.818) Badenden besucht.

Es entfallen auf den Monat: Juni (30 Tage) 5045, Juli (31 Tage) 12.649, August (31 Tage) 27.756 und September (15 Tage) 2100 Personen.

Es benützten

das Schwimmbassin:

1. Classe	3.378 männliche,	164 weibliche, zusammen	3.542 Besucher
2. „	5.643 „	304 „	5.947 „

die Volksbäder:

1. Classe	3.462 männliche,	2.218 weibliche,	zusammen	5.680 Besucher
2. "	19.769 " "	12.538 " "	" "	32.307 "

die Separatbäder:

49 männliche, 25 weibliche, zusammen 74 Besucher.

Eintrittskarten zur Besichtigung der Baderäume wurden 162 Stück (gegen 311 im Vorjahre) ausgegeben.

Schwimmlectionen wurden 1784 (gegen 2561 im Jahre 1897) erteilt, wovon 416 auf Schüleranweisungen entfielen.

Die Einnahmen für dieses Strombad betragen im Jahre 1898: 10.381 fl. 37 kr., die Ausgaben 21.930 fl. 24 kr., daher sich ein Überschuss der Ausgaben im Betrage von 11.548 fl. 87 kr. ergibt.

Bezüglich der Baulichkeiten und Einrichtungen sind im Jahre 1898 bloß die gewöhnlichen Instandhaltungs-Arbeiten und Nachschaffungen vorgekommen; nur durch die völlige Behebung der Schäden des vorjährigen Hochwassers wurden größere Auslagen verursacht.

Der Bestand des noch unbenützten Bassins nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke hat im Jahre 1898 keine Veränderung erfahren.

Das städtische Donau-Freibad am linken Donauufer, im Inundationsgebiete, wurde im Jahre 1898 durch den Zubau einer gegen den Strom, aber noch innerhalb der Badebucht gelegenen Abtheilung für Schwimmer erweitert, welche eine Länge von 60 m und eine Breite von 10-m hat. Der Betrieb erfolgte in der bisherigen Weise durch einen Pächter.

Dieses Bad ist im Jahre 1898 von 42.751 männlichen, 6140 weiblichen, zusammen von 48.891 zahlenden Besuchern benützt worden, wovon 2391 mit Schülerfreikarten versehen waren.

Die Zahl der Personen, welche das Freibad ohne Bezahlung einer Gebühr benützten, wird nicht erhoben. Die Auslagen für dieses Freibad betragen im Berichtsjahre 7452 fl. 59 kr., darunter 3643 fl. 75 kr. außerordentliche Ausgaben.

Im XIX. Bezirke nächst Kahlenbergerdorf wurde im Jahre 1898 ein städtisches Flossbad errichtet, das aus zwei gleich großen Abtheilungen für Erwachsene und für Kinder nebst den erforderlichen Auskleideräumen besteht. Das Bad kann zu gleicher Zeit von 18 Personen benützt werden. Der Betrieb des Flossbades dauerte im Berichtsjahre vom 4. August bis 30. September, also 58 Tage, und wurde in eigener Regie der Gemeinde durch einen bestellten Bademeister geführt. Das Bad wurde von 1317 männlichen und 559 weiblichen, zusammen von 1876 Besuchern benützt. Der Erlös für die verkauften Badefarten betrug 143 fl. 65 kr. Die Auslagen bezifferten sich mit 2813 fl. 97 kr., wovon 2353 fl. 14 kr. auf außerordentliche Auslagen entfielen.

2. Volksbäder.

Im Jahre 1898 wurde kein neues Volksbad eröffnet. Es standen demnach im ganzen 11 Volksbäder im Betriebe, und zwar je eines im II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X., XIV. und XVI. Bezirke. Die städtischen Volksbäder wurden im Jahre 1898 von 915.439 männlichen und 223.019 weiblichen, im ganzen daher von 1.138.458 Personen (gegen 1.036.087 Personen im Vorjahre) benützt.

Das bestbesuchte Bad war jenes im X. Bezirke, welches 132.153 Badegästen diente; daran reihen sich, nach der Zahl der Besucher geordnet, das Volksbad im V. Bezirke mit 123.700, im VIII. Bezirke mit 119.126, im VI. Bezirk mit 113.810, im III. Bezirke mit 103.222, im XVI. Bezirke mit 94.026, im VII. Bezirke mit 94.005, im XIV. Bezirke mit 92.940, im IX. Bezirke mit 91.799, im IV. Bezirke mit 87.975 und im II. Bezirke mit 85.702 Besuchern.

Es hatten daher im Berichtsjahre von den Volksbädern eine Besuchsziffer von über 130.000 eines, von über 120.000—130.000 eines, von über 110.000—120.000 zwei, von über 100.000—110.000 eines, von über 90.000—100.000 drei und von über 80.000 zwei.

Von der mit Mag.-Erl. vom 16. August 1894 den magistratischen Kostkindern sowie deren erwachsenen Begleitern eingeräumten Begünstigung der unentgeltlichen Benützung der Volksbäder (gegen von den städtischen Ärzten ausgestellte Badeanweisungen) machten im Jahre 1898 254 Kostkinder und 222 Erwachsene Gebrauch. Bezüglich der Vorkommnisse in den einzelnen Volksbädern ist Folgendes hervorzuheben.

Im Volksbade des V. Bezirkes wurde versuchsweise im Mai eine Zellscheidewand in Beton-Eisen-Construction mit weißer Fliesenverkleidung hergestellt. Diese allerdings nicht billige Einrichtung bewährt sich vorzüglich.

Das Volksbad im IX. Bezirke wurde in Bezug auf seine Männerabtheilung durch Einbeziehung der Bademeisterwohnung vergrößert. Diese Herstellung wurde nach Aufhören des starken Betriebes im Herbst durchgeführt.

Im Volksbade des XIV. Bezirkes wurde der ebenerdige Warteraum zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 12. Jänner 1898 im Frühjahr zu einem Reservebade umgestaltet.

Die Kellerräume des Volksbades im XVI. Bezirke wurden am 1. Juni 1898 infolge eines starken Gewitters überschwemmt.

Mit dem Baue eines Volksbades im XVIII. Bezirke auf der Area der ehemaligen Landes-Zwangs-Arbeitsanstalt in Weinhaus wurde im Berichtsjahre begonnen.

3. Theresienbad in Meidling im VII. Bezirke.

Außer den currenten Instandhaltungsarbeiten wurden im Berichtsjahre die Räumlichkeiten des Dampfades einer gründlichen Renovierung unterzogen, zu welchem Behufe der Betrieb derselben im Monate October auf acht Tage unterbrochen war. Die Kosten dieser Renovierung beliefen sich auf 350 fl.

Zum Zwecke der Einhaltung der richtigen Temperaturen in der Dampfammer und in dem die Douchen speisenden Reservoir wurde zwischen diesen Objecten und dem Maschinenhause eine elektrische Thermometercorrespondenz eingerichtet. Die Cabinen I. und II. Classe wurden durch Erneuerung des Anstriches und der Malerei instandgesetzt.

Das Bannenbad wurde von 30.073, das Dampfbad von 31.790 Personen benützt, woraus sich im ganzen eine Besuchsziffer von 61.863 (gegen 55.208 im Jahre 1897) ergibt. Da die Einnahmen 20.674 fl. 17 kr., die Ausgaben 14.862 fl. 42 kr. betragen, ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen von 5811 fl. 75 kr.

4. Das städtische Bad in Hütteldorf im XIII. Bezirke.

Die Anstalt wurde vom 1. Mai 1898 gegen einen jährlichen Pachtzins von 1410 fl. auf 6 Jahre verpachtet.

Infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. Juli 1898 wurde das bestehende baufällige Wohn- und Wirtschaftsgebäude abgerissen und mit dem Bau eines neuen Gebäudes begonnen.

b) Bedürfnisanstalten.

In der Berichtsperiode 1898 wurden von dem Unternehmer Wilhelm Beez Bedürfnisanstalten an nachstehenden Punkten neu aufgestellt:

Im III. Bezirke am Rennweg an der Kreuzung der Fasangasse, im IV. Bezirke an der ehemaligen Favoritenlinie, im V. Bezirke am Margarethenplatz vor den Häusern Nr. 6 und 7, im XVI. Bezirke am Richard Wagner-Platz, im XVII. Bezirke am Dornerplatz, im XVIII. Bezirke am Währinger-Gürtel nächst der Fuchsthalergasse.

In diesen neuen Anstalten wurde je ein öffentliches, unentgeltlich benützbarees 6ständiges Pissoir hergestellt, welches von dem Unternehmer instand gehalten, gereinigt und mittels seines patentierten Oberfahrens desinfiziert wird, und wofür derselbe für 4 solche Anstalten je 240 fl. und für die Anstalten am Richard Wagner-Platz im XVI. Bezirke und am Dornerplatz im XVII. Bezirke je 600 fl. per Jahr als Subvention von der Gemeinde bezieht.

Für die beiden letzten Anstalten mußte aus dem Grunde eine höhere Subvention bezahlt werden, weil dieselben für den Unternehmer nicht rentabel sind und derselbe nach dem Vertrage zur Aufstellung der Anstalten auf diesen Plätzen nicht verpflichtet werden konnte.

Es bestanden sonach am Schlusse des Jahres 1898 mit Zurechnung der in der früheren Berichtsperiode ausgewiesenen Anstalten 46 Beez'sche und 6 städtische Bedürfnisanstalten.

Von den 20 neuen Bedürfnisanstalten, welche auf Grund des zwischen der Gemeinde Wien und dem Unternehmer Wilhelm Beez im Jahre 1896 geschlossenen Vertrages aufgestellt werden sollen, sind im Sinne dieses Vertrages bis Ende des Jahres 1898 zusammen 8 Anstalten errichtet worden. Von den übrigen 12 Anstalten, welche vertragsmäßig innerhalb 5 Jahren aufgestellt sein müssen, dürfte eine größere Anzahl bereits im Jahre 1899 und der Rest im Jahre 1900 zur Aufstellung gelangen. Mehrere Anstalten konnten bisher aus dem Grunde nicht aufgestellt werden, weil bei jenen, welche längs der Viaducte der Stadtbahn (Gürtellinie) zur Aufstellung gelangen sollen, erst die Regulierung der Gürtelstraße durchgeführt sein muß, um die Plätze für die Aufstellung der Anstalten genau bestimmen zu können. Die Aufstellung je einer Anstalt am Stefans- und Petersplatz konnte mangels der Platzbewilligung hiezu nicht erfolgen; für die nächst der Magleinsdorferlinie zu errichtende Anstalt ist derzeit kein geeigneter Platz vorhanden. Die in der Invalidenstrasse im III. Bezirke befindliche hölzerne Beez'sche Anstalt wurde anlässlich des Baues der Verbindungsbahn aufgegeben. Die nächst der Karolinenbrücke im Stadtpark bestandene hölzerne Bedürfnisanstalt wurde anlässlich der Wienflussregulierung cassiert.

Im Jahre 1898 wurden öffentliche Pissoire neu aufgestellt:

Im II. Bezirke in der Ausstellungstraße, nächst dem Gasthaus „Zum grünen Jäger“, ein 20ständiges Wandpissoir; im V. Bezirke in der Griesgasse, an der

Kreuzung der Reinprechtsdorferstraße; im X. Bezirke am Gellertplatze; im XIII. Bezirke in der Friedhoffstraße (Baumgarten), oberhalb des Hauses Nr. 35, *in der Hadinger-Alu, an der Ausmündung der Lilienberggasse, an der Ecke der Hütteldorfer- und Schanzstraße im XVII. Bezirke am Zimmermannsplatz und am Clemens-Hofbauer-Platz; im XIX. Bezirke nächst dem Grinzinger Friedhofe, in Grinzing auf dem Zwischenplatz gegenüber den Häusern Nr. 11 Himmelstraße und Nr. 12 Kobenzlgasse, im Türkenschanz-Park nächst der Hochschule für Bodencultur, und in der Heiligenstädterstraße nächst dem Viaducte der Stadtbahn (Vorortelinie).

Die Instandhaltung dieser Pissoirs, sowie die Reinigung und Desinfection derselben mittels des patentierten Überfahrens ist im Wege der mit dem Unternehmer Wilhelm Beck von Fall zu Fall getroffenen Vereinbarung diesem Unternehmer um den Betrag von 75 fl. per Stand und Jahr übertragen worden. Ausgenommen hievon ist nur das oben angeführte 20ständige Wandpissoir, für dessen Instandhaltung mit dem Unternehmer ein Pauschalbetrag von 750 fl. per Jahr vereinbart wurde.

Von den öffentlichen Pissoirs wurden im Jahre 1898 cassiert:

Im I. Bezirke das Wandpissoir in der Lothringerstraße, gegenüber Nr. 1, aus Anlaß der Wienflußregulirung; im II. Bezirke in der Ausstellungsstraße ein Pavillonpissoir; im III. Bezirke am Rennweg, gegenüber Nr. 93, ein Wandpissoir; am Verbindungsbahn-Viaduct, gegenüber Untere Viaductgasse Nr. 14, ein Wandpissoir; in der Unteren Viaductgasse, an der Kreuzung der Heggasse, ein Wandpissoir, beide wegen des Baues der Stadtbahn (Verbindungsbahn), im Stadtpark nächst der Karolinenbrücke ein eisernes, fünfständiges Pavillonpissoir, anlässlich der Wienflußregulirung; im IV. Bezirke in der Wienstraße, nächst der Rudolfsbrücke, anlässlich der Wienflußregulirung; im V. Bezirke in der Wildenmanngasse Nr. 2, aus Anlaß des Hausumbau's, ein Wandpissoir; im XV. Bezirke am Neubaugürtel (Marktplatz), wegen Umliegung der Geleise der Neuen Wiener Tramway, ein Pavillonpissoir; im XVII. Bezirke am Zimmermannsplatz ein hölzernes Wandpissoir.

Am Schlusse des Jahres 1898 bestanden im Gemeindegebiete 72 eiserne und 6 hölzerne, zusammen daher 78 Pavillonpissoirs, und 44 eiserne, 13 hölzerne und 23 gemauerte, zusammen daher 80 Wandpissoirs.

Hievon sind 31 Pavillon- und 5 Wandpissoire mit einem Ölsyphon und 47 Pavillon- und 44 Wandpissoirs mit Wasserbespülung versehen. Im Vergleiche zu der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1897 ausgewiesenen Anzahl von zusammen 72 Pavillon- und 83 Wandpissoirs hat sich im Jahre 1898 die Anzahl der öffentlichen Pissoire um 6 Pavillonpissoire vermehrt, dagegen um 3 Wandpissoire verringert, weil aus Anlaß von Straßenregulirungen öffentliche Pissoire in dieser Zahl cassiert werden mußten.

Dieser Ausfall wird aber dadurch wieder ausgeglichen, daß bei den neu errichteten 6 Beck'schen Bedürfnisanstalten je ein 6ständiges öffentliches und unentgeltlich zu benützendes Pissoir hergestellt worden ist.

c) Kranken- und Leimentransport, Rettungswesen.

Im November 1898 wurde die städtische Sanitätsstation II., Gerhardusgasse Nr. 3/5, deren Bau und Einrichtung im letzten Verwaltungsberichte geschildert wurde, dem Betriebe übergeben, während die Inbetriebsetzung der mit der Station in Verbindung stehenden Desinfectionsanstalt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben mußte. Vorher wurde noch die vollständige innere Einrichtung der Station beschafft.

An Betriebsmitteln für den Kranken- und Leichentransport wurden 2 Ambulanzwägen, ein Ambulanzwagen mit Gummirädern und ein Leichenwagen, ferner 3 Paar Pferde aus dem Stande der städtischen Feuerwehrpferde angeschafft und 4 Kutscherposten systemisiert. Da es sich bald nach der Activierung der den Bezirken I, II, IX und XIX dienenden Station gezeigt hatte, daß 6 Pferde nicht leicht imstande sind, den Dienst zu bewältigen, mußte ein viertes Paar Pferde angekauft und ein fünfter Kutscherposten systemisiert werden, dies umsomehr, als diese Station auch die Transporte sämtlicher zur sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Obduction bestimmten Leichen aus dem ganzen Gemeindegebiete von Wien durchzuführen hat, und als man daran gieng, mit 1. Jänner 1899 behufs weiterer Centralisation des Krankentransportdienstes auch den VIII. Bezirk dieser Station zuzuweisen.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 23. September 1898 wurde der Magistrat zur Einleitung der Verhandlung wegen Erwerbung einer Realität im X. Bezirke, behufs Errichtung einer Sanitätsstation ermächtigt und angeordnet, daß bis zum Zeitpunkte der Activierung dieser Station sämtliche Kranken- und Leichentransporte aus dem X. Bezirke vom 1. October 1898 ab der Sanitätsstation V., Untere Bräuhausgasse Nr. 61, zuzuweisen sind.

Mit Rücksicht auf die hiedurch eintretende Vergrößerung des Wirkungskreises dieser Station wurde dieselbe durch die Zuweisung der 2 Sanitätsdiener des X. Bezirkes, durch die Beistellung von 2 Pferden aus dem Stande der städtischen Feuerwehr, welche wegen Mangels an Platz in der Sanitätsstation in den Stall der Feuerwehr-Filiale V eingestellt wurden und durch die Aufnahme eines Kutschers verstärkt.

In Ansehung der Sanitätsstation XIV., Pillergasse Nr. 21, trat die im letzten Verwaltungsberichte erwähnte Einführung der Eigenregie der Bespannung, sowie die Centralisation des Kranken- und Leichentransportdienstes für die Bezirke XII, XIII, XIV und XV mit 15. Jänner 1898 ins Leben.

Um jedoch den Krankentransportdienst nicht zu stören, wurde die Durchführung der Transporte von Leichen zur Beisetzung in die Leichenkammern der Friedhöfe bis auf weiteres dem Contrahenten überlassen, während die Transporte der Leichen von Selbstmördern oder auf der Straße verstorbenen Personen den Sanitätsdienern dieser Station übertragen wurden. Zu diesem Zwecke wurde ein Leichenfourgon, sowie ein drittes Pferdepaar der Station beigelegt.

In Ansehung der Ausführung der Transporte Nichtinfectionskranker aus dem XVIII. Bezirke, welche bisher durch die Pferde der Feuerwehr-Filiale XVIII ausgeführt wurden, mußte für jene Fälle, in welchen diese nicht zur Verfügung stehen, die Sicherstellung der Bespannung durch Mietpferde angebahnt werden.

Demnach erscheint der Kranken- und Leichentransportdienst mit Ende der Berichtsperiode in nachstehender Weise geregelt. Es bestanden 3 mit kasernierter Mannschaft und der Gemeinde gehörigen Pferden ausgestattete Sanitätsstationen, von welchen die Station II., Gerhardusgasse Nr. 3—5, die Bezirke I, II, IX und XIX, die Station V., Untere Bräuhausgasse Nr. 61, die Bezirke IV, V, VI und X vollständig, den III. Bezirk nur hinsichtlich der Infectionskrankentransporte, die Station XIV., Pillergasse Nr. 21, die Bezirke XII, XIII, XIV und XV zu versorgen hatte. Die Station II., Gerhardusgasse, hatte außerdem sämtliche Leichentransporte aus dem ganzen Gemeindegebiete von Wien behufs Vornahme von Obductionen durchzuführen.

In den übrigen Bezirken wurden die Kranken- und Leichentransporte durch die in den einzelnen Depôts stationierten Sanitätsdiener, und zwar die Transporte Infectionskrankter ausnahmslos mittels durch Pferde bespannter Wägen, die übrigen Krankentransporte im XI. und XVII. Bezirke mittels durch Pferde bespannter Wägen, in den Bezirken III, VII, VIII, XVI und XVIII mittels der Räderbahre, die Leichentransporte aber ausnahmslos mittels der Räderbahre ausgeführt.

War in diesem Jahre das Streben darauf gerichtet, den Krankentransportdienst weiter zu verbessern, so mußte auch darauf Bedacht genommen werden, daß die städtischen Sanitätsdiener nicht zu anderen, ihrem eigentlichen Dienste fremden Aufgaben herangezogen werden, wie es thatsächlich durch stillschweigende Übung zur Gewohnheit wurde.

So hat sich der Muz herausgebildet, daß die städtischen Sanitätsdiener seitens der Polizeiorgane zum Transporte betrunkenen und gewalthätiger Personen und zur Assistenz bei polizeilichen Untersuchungen von Leichen der plötzlich oder eines gewaltamen Todes verstorbenen Personen herangezogen wurden. Da es sich in beiden Fällen nicht um sanitätspolizeiliche, sondern um sicherheitspolizeiliche, daher in die Kompetenz der landesfürstlichen Polizeiorgane fallende Maßnahmen handelt, hat der Stadtrath am 30. August 1898 beschlossen:

1. den Transport betrunkenen und gewalthätiger Individuen durch die städtischen Sanitätsdiener,

2. die Assistenz dieser bei polizeilichen Untersuchungen von Leichen abzulehnen.

Diese Beschlüsse des Stadtrathes wurden der k. k. Polizei-Direction bekanntgegeben. Letztere hat, von der Anschauung geleitet, daß die fraglichen Dienste in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen, die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei erbeten, welche bisher noch nicht erlossen ist.

Ferner hat der Stadtrath am 16. November 1898 mit Rücksicht auf die namhafte Inanspruchnahme der städtischen Sanitätsstationen und im Hinblick auf die Bestimmung des § 3, lit. b des Reichs-Sanitätsgesetzes beschlossen, die Beforgung der Transporte von in Pflege der k. k. Krankenanstalten befindlichen Personen durch städtische Sanitätsdiener vom 1. Jänner 1899 abzulehnen, und über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. December 1898 am 29. December 1898 genehmigt, daß mit der Ausführung jenes Beschlusses bis 1. März 1899 zugewartet werde. —

In Ansehung der persönlichen Verhältnisse der städtischen Sanitätsdiener verdient Erwähnung, daß mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. August 1898 das für die städtischen Sanitätsdiener der Station I. Schanzl (jetzt II. Gerhardusgasse) seit 1887 bestandene Eheverbot aufgehoben wurde.

Auch im Berichtsjahre wurde seitens der Gemeinde den am Rettungsdienste sich freiwillig beteiligenden Corporationen Unterstüzungen zutheil, indem der Gemeinderath nachstehenden Vereinen Subventionen für das Jahr 1898 bewilligte:

1. Der freiwilligen Rettungsgesellschaft in Unter-St. Veit im XIII. Bezirke	500 fl.
2. der freiwilligen Feuerwehr im XI. Bezirke, Simmering	1200 „
3. der freiwilligen Turner-Feuerwehr Unter-Meidling im XII. Bezirke	700 „
4. der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege	200 „
5. der freiwilligen Feuerwehr Rudolfsbügel im X. Bezirke	60 „
6. dem Zweigvereine der Gerichtsbezirke Währing, Hernals und Ottakring, des patriotischen Frauenhilfsvereines vom rothen Kreuze für Nieder- österreich	150 „

Ferner wurde an den österreichischen Hilfsverein vom rothen Kreuze der Mitgliedsbeitrag pro 1899 per 50 fl. bezahlt.

Der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze wurde eine einmalige Subvention von 1000 fl. bewilligt.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 17. August 1898 erfolgte die Delegation von 4 Mitgliedern des Gemeinderathes behufs Theilnahme an dem Actionscomité des Wiener freiwilligen Rettungscorps.

Die Auslagen für Rettungskästen, Tragbahnen und kleinere Utensilien der Rettungsanstalten, Verbandstoffe, Medicamente, Anschaffung und Reparatur von Rettungsschiffen, Remunerationen, Belohnung der k. k. Sicherheitswache für Hilfeleistungen betragen im Jahre 1898: 7764 fl. 88 kr.

d) Heilanstalten.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Februar 1898 wurde ein Betrag von einer Million Gulden zur Errichtung eines Kinderpitales aus Anlass des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr Majestät des Kaisers Franz Josef I. gewidmet. Die Verhandlungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei in Betreff der Errichtung dieses Spitales wurden sofort in Angriff genommen, im Berichtsjahre aber noch nicht zum Abschlusse gebracht.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 25. October 1898 wurde die Überlassung des städtischen Nothspitales Unter-Meidling an den k. k. Wiener Krankenanstaltenfond anlässlich der Pestgefahr, jedoch ohne Anerkennung einer Verpflichtung und gegen Vergütung sämtlicher der Gemeinde Wien anlässlich der Pestgefahr erwachsenden Kosten, durch die k. k. Regierung genehmigt.

Zur Ausführung von Renovierungen im städtischen Epidemiepitale im X. Bezirke, Driesterstraße, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 10. November 1898 ein Betrag von 1800 fl. bewilligt.

Gelegentlich der Wohlfahrtsausstellung wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei die Schaustellung von Kinderbrutapparaten (Couveusen, System Lion) mit Säuglingen, welche behufs Verwendung der Apparate in die Pflege der Anstalt übernommen wurden, unter gewissen Vorfichten, namentlich unter der Bedingung permanenter ärztlicher Aufsicht gestattet.

Ferner wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei dem Eigenthümer des Eszterhazybades die Bewilligung erteilt, daselbst elektrische Lichtbäder und Inhalationen in einem mit zerstäubter Salzlösung erfüllten Inhalatorium unter ärztlicher Leitung zu verabsolgen, wobei nebst anderen Bedingungen, die Leitung der Anstalt durch einen zur Praxis in Oesterreich berechtigten Arzt angeordnet wurde.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Die Berichtsperiode brachte in der Ordnung des Begräbniswesens eine wesentliche Änderung.

Gelegentlich der Einbeziehung der Bororte waren 20 Friedhöfe in das Eigenthum und die Verwaltung der Gemeinde übergegangen. Diese wiesen in Ansehung der Gräberkategorien, der Gebühren, der Todtengräberdienste u. u. die verschiedenartigsten Verhältnisse auf, welche durch besondere, von einander in wesentlichen Punkten abweichende

Friedhofsordnungen geregelt waren. Abgesehen davon, daß hiedurch Schwierigkeiten in der Verwaltung, namentlich für die mit der Anweisung der Grabstellen, der Einhebung und Verrechnung der Gebühren betrauten Ämter verursacht wurden, hatte die Verschiedenheit der Gebühren auch namhafte Nachtheile für das an den Friedhofsverhältnissen interessierte Publikum zur Folge.

Die einheitliche Regelung der Grabstell- und Todtengräbergebühren war daher zur dringenden Nothwendigkeit geworden.

Der Magistrat hatte in dieser Beziehung schon in den Jahren 1895 und 1896 Anträge gestellt, welche durch den damals mit der einstweiligen Besorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien betrauten landesfürstlichen Commissär, in Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Friedhofsfrage der Beschlussfassung des Gemeinderathes vorbehalten wurden und zum Zwecke der Erstattung eventueller, durch die Erfahrungen der letzten Jahre in Friedhofsweisen begründeter Abänderungsvorschläge an den Magistrat zurückgelangten. Das Ergebnis der eingeleiteten Verhandlungen war die mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. December 1898 genehmigte Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien, mit Ausnahme des Wiener Centralfriedhofes. Vorher mußte bezüglich einzelner Friedhöfe, deren Friedhofsordnungen widerspruchsvolle und mit den gegenwärtigen Verhältnissen absolut nicht im Einklange stehende Bestimmungen enthielten, Wandel geschaffen werden. Auch mußte sobald als möglich eine Ergänzung jener Friedhofsordnungen geschaffen werden, deren Tarife nur Gebühren für Gruftplätze, nicht aber für die in den meisten Fällen gewünschten fertigen Grüfte enthielten. In diesen Richtungen schufen die Gemeinderathsbeschlüsse vom 7. Jänner, 24. Mai, 30. August und vom 1. September 1898 hinsichtlich der Friedhöfe Neustift am Walde, Heiligenstadt, Baumgarten, Simmering, Meidling und Hezendorf Abhilfe, indem die bisherigen Gebürentarife, namentlich in Ansehung der Grüfte abgeändert wurden.

Die vorerwähnte neue Begräbnis- und Gräberordnung schließt sich im Wesentlichen derjenigen für den Centralfriedhof an, enthält Bestimmungen über die Anmeldung der Todesfälle, Ausstellung der Todtenbeschaubefunde und Grabstellanweisungen, Beschaffenheit der Särge, den Leichentransport, die Wahl des Friedhofes, die Route der Leichentransporte, die Pflichten des Todtengräbers, die Gräberkategorien (gemeinsame oder einfache Gräber, Eigengräber, einfache und Doppelgrüfte), über den Umfang des Benützungsrrechtes, über Denkmäler, Anpflanzungen auf Gräbern, über den Friedhofbesuch und im Anhang einen Tarif für Beerdigungsgebühren und einen Gebürentarif für Arbeitsleistungen bei Ausgrabung von Leichen und sonstigen, im Beerdigungsdienste sich ergebenden Anlässen. Der Tarif für Beerdigungsgebühren unterscheidet zwischen dem Friedhofe Zugewiesenen und Nichtzugewiesenen und setzt für die letzteren Gebühren in der doppelten Höhe derjenigen für Zugewiesene fest, wobei für die Unterscheidung beider Fälle einerseits die durch den Magistrat im September 1891 erlassene Kundmachung, betreffend die Beerdigungsrayons, andererseits der Sterbe- beziehungsweise Wohnort des Verstorbenen, beziehungsweise, bei Erwerb einer Grabstelle bei Lebzeiten, der Wohnort des Erwerbers maßgebend sein soll.

Von dem Grundsätze der Einheitlichkeit der Friedhofsverhältnisse wurde nach zweifacher Richtung abgewichen, einmal in Ansehung der Gräberkategorien, indem in Berücksichtigung der Interessen des Publikums die auf einzelnen Friedhöfen übliche Dreitheilung der Grüfte in einfache, Mittel- und Doppelgrüfte beibehalten wurde, dann in

Ansehung des Gebürentarifes, indem hinsichtlich der Terrassengrüfte im Heiligenstädter Friedhofe und der eigenen Gräber, sowie der Grüfte im Hiezinger Friedhofe höhere Gebüren als bezüglich der anderen Friedhöfe festgesetzt wurden. Beides war in besonderen Verhältnissen begründet.

Durch diese Gebürenänderung wurden naturgemäß die durch den Erlag bereits erworbenen Benützungrechte nicht beeinflusst; hinsichtlich der bisher bestehenden Todtengräbergebüren wurde angeordnet, daß solche von den Parteien nicht mehr eingehoben, jedoch bis auf weiteres im bisherigen Ausmaße den Todtengräbern seitens der städtischen Hauptcassa auszubezahlen sind; zugleich wurde der Magistrat aufgefordert, über die Regelung der Verhältnisse der Todtengräber ehestens zu berichten.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Meidlinger Friedhof. — Mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. Jänner 1898 wurde die Erweiterung des Meidlinger Friedhofes sowie das bezüglich Detailproject mit einem Kostenaufwande von 24.400 fl. genehmigt; die bezüglich Arbeiten wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 9. Februar auf Grund einer Offertverhandlung vergeben und noch im Berichtsjahre durchgeführt. Der Friedhof erfuhr eine Erweiterung um 20.501 m²; die Auslage betrug 18.378 fl.

Ottakringer Friedhof. — Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. September 1898 wurde die Erweiterung des Ottakringer Friedhofes in nördlicher Richtung grundsätzlich genehmigt und zu diesem Zwecke die Einbeziehung der communalen Catastral-Parcelle 8 sowie der Ankauf der Catastral-Parcelle 9 zur Hälfte um den Pauschalpreis von 9500 fl. bewilligt.

Hernalser Friedhof. — Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 8. Juli 1898 wurde die Erweiterung dieses Friedhofes durch Einbeziehung der communalen Catastral-Parcellen 236/1, 237/1, 200, 215/1, 215/2 und 215/3 genehmigt und die Einleitung von Verhandlungen behufs Ankaufes der Catastral-Parcellen 213, 214/3, 214/2, 211 und 1016 angeordnet.

Heiligenstädter Friedhof. — Die im Jahre 1897 begonnenen Arbeiten zur Erweiterung dieses Friedhofes wurden am 7. Mai 1898 vollendet. Das Ausmaß der Erweiterung beträgt 2921 m² und beziffern sich die Gesamtkosten der Arbeiten mit 8381 fl. 39 fr.

c) Auflassung von Friedhöfen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 7. Jänner 1898 wurde die Frist zur Auflassung des pfarrlichen Währinger Ortsfriedhofes bis auf weiteres verlängert.

d) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Centralfriedhof.

In Durchführung des Stadtrathsbeschlusses vom 21. December 1897 wurde im Berichtsjahre mit der Rasenziegelgewinnung in eigener Regie der Gemeinde begonnen. Dieser Betrieb soll die Gewinnung von 125.000 doppelten Rasenziegeln und zwar auf städtischen, beziehungsweise Fonds-Hutweiden erzielen und findet unter der Oberaufsicht des Vorstehers des XI. Gemeindebezirkes statt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. April 1898 erfolgte die Systemisirung einer Amtsdienerstelle für den Centralfriedhof.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 11. August 1898 wurde die Vermehrung des Gartenpersonales bei der Gärtnerei für die Gräberaus schmückung genehmigt.

Der Stadtrath hat am 7. September 1898 die Herstellung einer eisernen Barriere um das Grab der Märzgefallenen mit dem Kostenbetrage von 531 fl. genehmigt.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1897 standen für den Centralfriedhof 467 Graberhaltungswidmungen mit einem gewidmeten Capitale von 230.210 fl. 1 kr. in der Verwaltung der Gemeinde. Im Jahre 1898 wuchsen 66 Widmungen mit einem Capitale von 52.404 fl. 59 kr. zu, so dass mit Ende des Berichtsjahres 533 Graberhaltungswidmungen mit einem gewidmeten Capitale von 282.618 fl. 60 kr. in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Ehrengräber. — Im Jahre 1898 wurden nachbenannten Personen Ehrengräber gewidmet: der Schriftstellerin Karoline Pichler, dem Tondichter Simon Sechter, dem k. k. Hofrath und Universitäts-Professor Eduard Ritter von Hofmann, dem k. k. Hofrath und Universitäts-Professor Dr. Anton Kerner Ritter von Merilaun, dem Maschinenfabrikanten Georg Sigl.

Arkadengrüfte. — Im Jahre 1898 wurde eine Arkadengruft angekauft, so dass mit Ende der Berichtsperiode 31 Arkadengrüfte vergeben waren.

Hinsichtlich der Zahl der Beerdigungen und Exhumierungen gibt das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien Aufschluss.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 19. August 1898 wurde die Errichtung einer Leichenhalle im Simmeringer Friedhofe mit dem Kostenaufwande von 2350 fl. genehmigt.

Bezüglich des Ober-Döblinger Friedhofes wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 6. Mai 1898 das vom Stadtbauamte vorgelegte Project für die Gräbereintheilung genehmigt und mit Stadtrathsbeschluss vom 15. Juli 1898 angeordnet, dass von der Einhebung der in der Friedhofsordnung der bestandenene Gemeinde Ober-Döbling für die Überführung von Leichen in Ober-Döbling verstorbenen Personen auf einen anderen Friedhof festgesetzte Äquivalentgebühr abzusehen ist.

Bezüglich des Schmelzer Friedhofes wurde im Gemeinderathe der Antrag gestellt, die nothwendigen Straßenzüge durch diesen durchzuführen und die vor dem Friedhofe liegenden, dem Bürgerspitalsfonde eigenthümlichen Gründe zu parcellieren.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 7. September 1898 wurde der Magistrat beauftragt, jene Anträge vorzulegen, durch welche es ermöglicht wird, den Pflichten der Pietät auf den aufgelassenen Friedhöfen Rechnung zu tragen und in der Sitzung des Gemeinderathes am 30. September 1898 der Antrag gestellt, die aufgelassenen Friedhöfe zu erhalten und in pietätvoller Weise nach und nach in öffentliche Gärten umzuwandeln.

D. Veterinär-Polizei.

Bei der in der Gemeinderathssitzung vom 19. Juli 1898 beschlossenen Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten wurde aus der bisherigen Veterinärabtheilung des Marktamtes ein selbständiges Amt unter der Bezeichnung „Veterinäramt“ gebildet, dessen Status in folgender Weise systemisirt ist:

- 1 Director in der IV. Rangklasse,
- 10 Oberthierärzte in der V. Rangklasse,
- 15 Thierärzte I. Classe in der VI. Rangklasse,
- 20 " II. " " " VII. "
- 22 Thierärztliche Assistenten in der VIII. Rangklasse,
- 10 " Praktikanten.

Die Gesamtzahl der Beamten und der Praktikanten des Veterinäramtes beträgt demnach 78.

Die veterinär-polizeilichen Verhältnisse waren im Berichtsjahre etwas günstiger als im Vorjahre, in welcher Hinsicht insbesondere der Thierseuchenstand am Centralviehmarkte hervorzuheben ist, welcher trotz intensiver Verseuchung der Thierproductionsgebiete sehr gering war.

Für die Besorgung der Veterinär-Polizei in Wien kommen vier scharf von einander zu trennende Arbeitsgebiete im Betracht, und zwar: 1. Der Centralviehmarkt St. Marx, 2. die stabilen Nutzviehbestände, 3. die Handelsstallungen für Nutzthiere und 4. die städtische Wafenmeisterei.

Viehmarkt St. Marx.

Im Jahre 1898 gestalteten sich auf dem Centralviehmarkte die Gesundheitsverhältnisse bedeutend günstiger als im Vorjahre, obwohl die Regierung zur Erleichterung des Viehverkehres Maßnahmen getroffen hatte, zufolge welcher auch Thiere aus verseuchten Gebieten unter entsprechenden Schutzmaßregeln auf den Contumazmarkt oder mittels Specialbewilligungen auf den freien Markt gebracht werden durften.

Maul- und Klauenseuche. Auf dem Bahnhofe in St. Marx trafen aus Galizien und Rumänien nur 26 (im Jahre 1897: 151) Partien von Schweinen und 1 (im Jahre 1897: 6) Partie von Rindern ein, welche mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren. Auch die Anzahl der Seuchenfälle auf dem Marke ist im Vergleiche zum Vorjahre wesentlich zurückgegangen, indem im Jahre 1898 auf dem Vorstenviehmarke bei 47 Partien (gegen 226 im Jahre 1897) und auf dem Rindermarke bei 4. (gegen 29 im Jahre 1897) Partien diese Seuche constatirt wurde.

Lungenseuche. Die Lungenseuche beschränkte sich nach amtlichen Verlautbarungen im Berichtsjahre nur auf einzelne Comitate Ungarns. Oesterreich blieb von dieser Seuche verschont. Bei den aus Ungarn als lungenseucheverdächtig auf den Viehmarkt St. Marx gebrachten 25.508 Stück Rindern wurde in den Wiener Schlachthäusern die Lungenseuche in 103 Fällen festgestellt.

Milzbrand trat, wie im Jahre 1897, nur sporadisch auf.

Rothlauf kam im Berichtsjahre bei weitem seltener als im Vorjahre und bloß bei Schweinen galizischer und mährischer Provenienz vor.

Die Schweinepeuche trat im Berichtsjahre mit fast gleicher Intensität und Häufigkeit wie im Jahre 1897 auf. Die Peuche kam am Bahnhöfe und Märkte bei 56 Partien zur Constatierung.

Das Ausführverbot lebender Schweine aus dem Wiener Gemeindegebiete, sowie die beschränkte Vermarktungs- und Abfuhrfrist blieb auch im Jahre 1898 aufrecht.

Stabile Nutzviehbestände.

In den stabilen Nutzviehbeständen herrschten im Jahre 1898 folgende Thierpeuchen: Die Maul- und Klauenpeuche, der Milzbrand, die Rogg-Wurmkrankheit, die Räude, der Rothlauf und die Schweinepeuche.

Die Maul- und Klauenpeuche trat im Berichtsjahre bei weitem weniger ausgebreitet und nicht so bössartig auf wie im Vorjahre, indem nur 63 Gehöfte (gegen 276 im Jahre 1897) mit dem Gesamtnutzviehbestande von 1368 Rindern, 2 Schafen, 6 Ziegen, 187 Schweinen verseucht wurden. Im ganzen erkrankten 741 Rinder, während die übrigen der Injection ausgesetzt gewesenen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine gesund blieben. Von den erkrankten Thieren genasen 709; 10 verendeten und 12 mußten nothgeschlachtet werden, so daß bloß ein Verlust von 22 Stücken (gegen 210 im Jahre 1897) zu verzeichnen ist.

Vom Milzbrande wurden 5 Pferde und 8 Rinder befallen. Bei der Rothschlachtung eines der erwähnten 8 Rinder im XVII. Bezirke inficirte sich ein Fleischerhauer und starb an Anthrax.

Die Rogg-Wurmkrankheit gewann im Jahre 1898 eine größere Ausbreitung. Es gelangte die Peuche in 66 Gehöften zur Constatierung, in welchen 1056 Pferde eingestellt waren. Ein Pferd verendete an Rogg, 116 wurden als krank, 533 als verdächtig getödtet. Bei 55 Constatierungen konnte die Einschleppung der Peuche aus Ungarn theils mit Bestimmtheit nachgewiesen, theils vermuthet werden.

Die Räude, welche im Jahre 1897 in 24 Gehöften auftrat, wurde im Jahre 1898 nur in 6 Gehöften amtlich festgestellt. Es erkrankten 2 Schafe und 9 Pferde (gegen 44 im Jahre 1897).

Vom Rothlaufe wurden nur solche Schweine, welche für die Schlachtung bestimmt waren, befallen.

Die Schweinepeuche ist seit dem Jahre 1896 im Steigen begriffen. Sie wurde im Jahre 1898 in 80 Gehöften (gegen 74 im Jahre 1897), in welchen 1290 Schweine gehalten wurden, constatirt. Von diesen erkrankten 197 an der Peuche; 16 genasen, 57 wurden geschlachtet, 124 verendeten. Die Einschleppung der Schweinepeuche fand größtentheils durch Neueinstellung von Schweinen ungarischer Provenienz statt; nur in einem Falle konnte eine Übertragung derselben von Bezirk zu Bezirk festgestellt werden.

In der Berichtsperiode hat in Wien der stabile Rinderbestand um 690 Stück, der Schweinebestand um 779 Stück zugenommen, während sich die Zahl der Pferde um 660, der Schafe um 222 und der Ziegen um 21 Stück verringerte. Im ganzen wurden 38.884 Pferde, 14.354 Rinder, 465 Schafe, 2713 Ziegen und 3514 Schweine gezählt.

Die Wuth ist in der Berichtsperiode gegenüber dem Vorjahre bedeutend zurückgegangen. Dieselbe kam bei 5 Hunden (gegen 13 im Jahre 1897) zum Ausbruche, von welchen weder ein Mensch noch ein Thier gebissen wurde.

Handelsstallungen für Ruzrinder.

Die in Wien befindlichen 49 Ruzviehhändler betreiben ihr Gewerbe in 19 Stallungen, von welchen je einer im X. und XIX., je zwei im XII. und XVI., je drei im XIII., XIV., XVII. und vier im XV. Bezirke gelegen sind. In diesen Stallungen wurden im Laufe des Jahres 1898 22.934 Rinder zu Verkaufszwecken untergebracht. Jedes Stück Vieh wird sowohl beim Ausladen auf dem Bahnhofe als auch vor dem Verkaufe von einem Amtsthierarzte untersucht, wobei im Jahre 1898 keine Seuche zur Constatierung gelangte.

Über die Provenienz der Rinder gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

Stiere	Ochsen	Kühe	Kälber	
2	—	720	713	aus Nieder-Österreich
3	—	1881	1879	„ Ober-Österreich
4	—	493	495	„ Salzburg
4	2	3055	3026	„ Tirol-Vorarlberg
—	—	24	24	„ Kärnthén
—	—	504	521	„ Böhmen
—	—	3378	3423	„ Mähren
—	—	255	255	„ Schlesién
—	—	1093	1180	„ Ungarn
<hr/>				
Summe 13	2	11403	11516	

Städtische Wasenmeisterei.

Im Berichtsjahre wurden in der städtischen Wasenmeisterei seciert: 958 Pferde, 100 Rinder, 40 Kälber, 23 Schafe, 46 Ziegen, 294 Schweine, 793 Hunde, 21 Katzen, 1 Affe, 1 Reh, 2 Wölfe, 20 Bögel.

Untersucht wurden ferner: 1418 lebende (darunter 258 gefangene) Hunde und 93 lebende Katzen.

In der thermochemischen Anstalt wurden verarbeitet: 1491 Pferde, Egel, Fohlen, 562 Rinder, 604 Kälber, 146 Schafe, 478 Lämmer, 49 Ziegen, 86 Zicklein, 4577 Schweine, 179 Ferkel, 4918 Hunde, 932 Katzen, 762 Hasen und Kaninchen, 141 Ratten, 49 Rehe, 78 Hirsche und Gemsen, 12.217 Stück Geflügel, 30 wilde Thiere, 6 Affen, 15.073 kleine aufgelesene Äser, 16.304 kg Fische, 2649 kg Krebse, 173.170 kg Fleisch, 83.178 kg diverse Organtheile.

Die Verhandlungen in Betreff der im Jahre 1897 angeregten Auflassung, beziehungsweise Verlegung der Wasenmeisterei-Filiale, III, Arsenalweg, wurden in der Berichtsperiode fortgesetzt, jedoch nicht zum Abschlusse gebracht.